

Allgemeinen Bestimmungen zur Teilnahme an Kongressen für Referenten und Vorsitzende

Präambel

Die m:con – mannheim congress GmbH, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim (kurz: m:con) ist ein Unternehmen, welches sich unter anderem darauf spezialisiert hat, Veranstalter von wissenschaftlichen Kongressen, Tagungen, Messen und Events (Veranstaltungen) **als Dienstleister zu unterstützen**. Mit diesen Bestimmungen **sollen im Sinne einer größtmöglichen Transparenz und zur Vermeidung jeglichen Anscheins einer Korruption im Gesundheitswesen** die Bedingungen zur Teilnahme von Angehörigen der Fachkreise (alle Angehörigen medizinischer, Zahnmedizinischer, pharmazeutischer oder sonstiger Heilberufe und sämtliche andere Personen) geregelt werden, die als **Referent und/oder Vorsitzender** an einer Veranstaltung teilnehmen sowie den Prinzipien (Trennungs-, Transparenz-, Äquivalenz, Dokumentationsprinzip) Rechnung getragen werden.

§ 1 Vertragsparteien und Vertragsschluss

- (1) Vertragsparteien sind der Fachkreisangehörige und der Veranstalter. m:con handelt nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Veranstalters und ist kein Vertragspartner.
- (2) Der Vertragsschluss kommt durch die Bestätigung des Fachkreisangehörigen zustande.

§ 2 Pflichten des Referenten / Vorsitzenden

- (1) Der Referent verpflichtet sich zur termingerechten Durchführung seines Vortrags. Er versichert und gewährleistet, dass der Inhalt seines Vortrags sein alleiniges geistiges Eigentum ist bzw. er auf fremde Urheberschaft hinweist sowie dass keine fremden Schutzrechte, insbesondere keine Urheberrechte und kein fremdes geistiges Eigentum verletzt werden und gestattet die Veröffentlichung eines angemessenen Vortragshinweises im Rahmen des Programms (z.B. Benennung des Titels, des Referenten).
- (2) Der Vorsitzende verpflichtet sich, die Sitzung zu leiten.

§ 3 Reisekosten / Registrierung

Die Kosten für die Teilnahme an der Veranstaltung (Registrierung) sowie die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der Reisekostenrichtlinie der Veranstaltung. Diese sind in dem Bestätigungsschreiben / Einladungsschreiben ausgewiesen.

§ 4 Trennungsprinzip und Dienstherrgenehmigung

- (1) Die Vertragsparteien versichern, dass diese Vereinbarung in keinem Zusammenhang mit dem Ordnungsverhalten des Fachkreisangehörigen steht und weder Einfluss auf das Ordnungsverhalten genommen werden soll, noch dass diesbezüglich etwaige Erwartungen bestehen. Anbahnung, Abschluss und Durchführung dieser Vereinbarung stehen in keinem Zusammenhang mit vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Umsatzgeschäften.
- (2) **Sofern der Fachkreisangehörige in einer medizinischen Einrichtung angestellt oder Amtsträger ist, so gehen wir davon aus, dass seine Teilnahme an der Veranstaltung sowie der Abschluss dieser Vereinbarung seinem Dienstherrn / Arbeitgeber angezeigt und, soweit erforderlich, von diesem genehmigt wurde.**

§ 5 Haftung

- (1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet der Veranstalter - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zurückzuführen sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Veranstalter auch im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Referent / Vorsitzende regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Veranstalter auch für leichte Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung des Veranstalters auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden (Schaden, den der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Be-

rücksichtigung der Umstände, die dem Veranstalter bekannt waren oder die der Veranstalter hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen) begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

- (3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Veranstalter.

§ 6 Ausfall

- (1) Bei Ausfall der Veranstaltung steht dem Fachkreisangehörigen weder ein Anspruch auf anderweitigen Einsatz noch auf Ausfallgeld zu. Bei Leistungsausfall des Fachkreisangehörigen erfolgt keine Vergütung und keine Auslagererstattung. Der Veranstalter behält sich vor, die Erstattung von bereits bezahlten Kosten vor, sofern er aus einem von ihm zu vertretenen Grund seine vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbringt.
- (2) Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern. Hieraus ergibt sich für den Fachkreisangehörigen nicht das Recht, Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Datenschutz

Die m:con setzt eine Kundenmanagementsoftware ein und verarbeitet darin Daten, die auch personenbezogen sein können, zu den Zwecken (i) der Vertragsabwicklung (ii) der besseren Pflege der Kunden- bzw. Geschäftsbeziehungen, (iii) deren Dokumentationen (iv), zum Reklamations- und Qualitätsmanagements (v) sowie aus Gründen der Direktwerbung um Ihnen Informationen und Angebote von Veranstaltungen zuzusenden, die von der m:con durchgeführt werden. Zu diesen Daten zählen u.a. Name des Ansprechpartners, Kontaktdaten, Position oder Abteilung. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind, Artikel 6 (1), a, b, f der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt dabei stets bezogen auf die konkret dargestellten Zwecke. Der Inhalt der weiteren Informationspflichten ist auf der Homepage der Veranstaltung unter dem Punkt „Datenschutz“ einsehbar.

§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag endet mit der Erbringung der geschuldeten Leistungen nach der Veranstaltung.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Fachkreisangehörige ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne die Zustimmung abzutreten.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Mannheim. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme seines Internationalen Privatrechts.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.
- (5) Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf alle Geschlechter.

[Stand November 2018]